



Aktueller Stand zum Thema Boofen

Die Kletterzeit beginnt in diesem Jahr recht spät nach den verregneten Apriltagen. Mit der Kletterzeit beginnt auch die Boofenzeit.

Die Wogen um das Boofen im Nationalpark schlugen im letzten Jahr sehr hoch, als die Fernblickboofe als vielleicht **"die"** Traditionsboofe der sächsischen Bergsteiger und vieler Naturfreunde in einer Nacht- und Nebelaktion durch die Nationalparkverwaltung abgerissen wurde. Zahlreiche Beiträge zu diesem Thema erschienen im „Neuen Sächsischen Bergsteiger“, der Mitgliederzeitschrift des Sächsischen Bergsteigerbundes (SBB), und auch in unserem SSI-Heft 9 (der Autor war Reinhard Wobst).

Nun, am Beginn der neuen Saison scheinen sich die stürmischen Wogen beruhigt zu haben. Die Ruhe aber täuscht. Das Thema ist nach wie vor brandaktuell.

Im August und Dezember 1994 fanden im Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung (SMU)

Beratungen zum Thema Boofen statt, an denen Vertreter des SMU/Abteilung Naturschutz, der Nationalparkverwaltung und des SBB teilnahmen.

Der derzeitige Rechtsstand ist folgender: Gemäß §§ 6 und 7 der Nationalparkverordnung besteht derzeit das generelle Boofenverbot innerhalb der bestehenden Naturschutzgebiete in der Nationalparkzone I. Ein Boofen in Verbindung mit der Ausübung des Klettersportes ist in allen anderen Gebieten des Nationalparkgebietes und im LSG gestattet.

Zum Verhalten beim Boofen hat der SBB eine Boofenordnung erarbeitet, in die auch entsprechende Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung eingearbeitet wurden. Diese Boofenordnung soll einen freiwilligen Verhaltenskodex des SBB darstellen, aufbauend auf den Traditionen des sächsischen Felskletterns. Für den Naturfreund sind die Punkte allerdings nichts Neues, sondern ganz selbstverständliche Dinge.

Eine Veröffentlichung der Boofen-Ordnung soll von Seiten des SBB erst erfolgen, wenn die geplanten genauen Abgrenzungen der neuen Nationalpark-Kernzonen feststehen. Dazu sind noch einige Abstimmungen im Staatsministerium über Bereiche der Schutzzone I notwendig, in denen langfristig noch forstliche Eingriffe erforderlich sind (sogenannte Pflegebereiche). Bis zum Redaktionsschluß erfolgte noch keine konkrete Aussage zur genauen Abgrenzung dieser Bereiche in der Schutzzone I. Es sei aber vorweggenommen, daß die neue Zonierung kaum Auswirkungen auf die zum Boofen zugelassenen Gebiete hat.

Die Nationalparkverwaltung hat zugesagt, sofort nach entsprechenden Beschlüssen eine Information weiterzugeben, damit eine Veröffentlichung der aktuellen Ver- und Gebote innerhalb der Schutzzone I erfolgen kann. Besonders wich-

tig ist in diesem Zusammenhang eine Karte mit Angabe der aktuellen Grenzen der Schutzzone I, damit jeder auch wirklich genau Bescheid weiß. Geplant ist diese Veröffentlichung durch den SBB gemeinsam mit der Boofenordnung im Mitteilungsblatt und im SSI-Heft.

Ebenso erfolgt ein Aushang in dem von der AG "Natur- und Umweltschutz" des SBB in dem am Zeughausquartier aufgestellten neuen Schaukasten, der zukünftig alle Wanderer und Bergsteiger über aktuelle Probleme des Naturschutzes und des Forstes in der hinteren Sächsischen Schweiz informieren soll.

Für entsprechende Beschilderung der neuen Zonierungen an den Wanderwegen ist die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit der Nationalparkverwaltung zuständig.

Wir werden in unserem nächsten Heft wieder berichten.

Elke Kellmann